

Verordnung des Marktes Peiting zur Änderung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung

Vom 29. November 2024

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Markt Peiting folgende

Verordnung:

§ 1

Das Straßenreinigungsverzeichnis als Anlage zur Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 26. März 2021 wird wie folgt geändert:

1. In **Gruppe B** wird nach dem Wort „Sommerstraße,“ das Wort „Stollenweg,“ eingefügt.
2. In **Gruppe C** wird nach dem Wort „Geiselsteinweg,“ das Wort „Goldammerweg,“ und nach dem Wort „Lärchenweg,“ das Wort „Langenrieder Straße,“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 29. November 2024

MARKT PEITING


Peter Osterrieder
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 02. Dezember 2024 in der Verwaltung des Marktes zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der gemeindlichen Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03. Dezember 2024 angeheftet und am 27. Dezember 2024 wieder abgenommen.

Peiting, den 27. Dezember 2024

MARKT PEITING



Kort
Geschäftsleiter



In-Kraft-Treten:
04. Dezember 2024

